

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 5 (1829)

Heft: 7

Rubrik: Aus Appenzell-Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Wald hinabsteige, und, Brüllisau vorbei, im Weißbade ankomme. Der beschriebene Weg von Bollenwies ins Weißbad macht sich leicht in drei Stunden.

Versteinerungen fand ich keine. Mit Botanikiren besaßte ich mich nicht, indem ich gar gut einsah, daß man die pedes Apostolorum im Aufsuchen der Alpengewächse wenig sparte und schonte, und daß in dieser Hinsicht gewiß nur knappe Ausbeuten auf die Biene warten.

Dr. Titus Tobler.

Aus Appenzell-Innerrhoden.

Benuzung der gemeinen Armenalpen in Innerrhoden.

Die 1814 dem Volke aufgedrungene Verfassung stellt vier Grundsätze auf, die in vollkommenem Widerspruche mit den demokratischen Völkerrechten stehen; es heißt nämlich darin: 1. daß kein Landmann an einer Landsgemeinde etwas vortragen möge, außer er habe einen Monat vorher es schriftlich dem großen Rath eingegeben, und derselbe den Gegenstand in Berathung gezogen. 2. daß die Erhebung von Abgaben aller Art vom großen Rath aus dekretirt werden sollen. 3. Daß die erste Instanz, die aus Wochenrath und Zuzug besteht, in vor kommenden, erheblichen Fällen an Ehre und Gut strafen, und den Partheien sogar die Appellation verweigern möge, und 4. daß der große Rath über Anwendung und zweckmäßige Benuzung der Gemeindsgüter Richter sein solle.

Diese vier Punkte sind es, welche nicht wenig, man kann sagen das Meiste zu der 1828 erfolgten Personalveränderung beinahe aller vorigen Regierungsglieder beitrug. Wohlweislich stellte die neu gewählte Regierung dem Volke seine demokratischen Rechte wieder zu. — Die am 19. Juli von den Besitzern der drei Armenalpen, Seealp, Meglisalp und Eben-

alp gehaltene Versammlung, zu welcher die Hrn. Armleutseckelmeister Hersche, Hauptmann Widmer und Hauptmann Döring abgeordnet wurden, benützte in vollem Grade die wiedererhaltenen Volksrechte. Die abgeordneten Regierungsglieder empfahlen der Versammlung Ruhe und Ordnung, und legten ihnen den Werth ihrer demokratischen Rechte nahe zu Herzen. Ruhig wurde nun zu folgenden Verhandlungen geschritten.

In Berücksichtigung, daß die Armen in Benutzung dieser drei Alpen nicht nur von den Reichern verkürzt worden seien, sondern sich die vorige Regierung sogar erlaubte, Hütten zusammen zu kaufen, wodurch dem Anteilhaber seine rechtmäßige Sache entzogen wurde, beschloß die Versammlung: 1. das erste Zugrecht sollen diejenigen haben, die nicht 1000 Gulden Vermögen besitzen, das zweite aber diejenigen, so nicht im Besitze von 2000 Gulden sind. Sollten von diesen zwei Klassen die bemeldten drei Alpen nicht vollständig besetzt werden können, so mögen die Vermöglichern sie helfen benützen. Vor Ende April sollen sie keine Stoss (Abzugsrechte) in Empfang (Lehen) nehmen, damit denjenigen, die Hütten besitzen, ihre Stoss durch Nichtakzung verliegen (unbenutzt) bleiben, und auch der in's Armenamt zu entrichtende Betrag von 15 Kr. für die Kuh nicht vermindert werde.

Hiermit endigte sich die Versammlung und befriedigt gingen die Anteilhaber nach Hause.

546632

Nekrolog
über Herrn Dekan Schieß in Herisau.

Es ist immer ein schwieriges Unternehmen, einen Mann und sein Wirken zu würdigen, dem man in Stand oder Beruf und an Alter ganz unähnlich war. Wen daher nachste-